

<i>Sachbearbeitender Fachbereich:</i> 01-10 Zentrale Steuerung	<i>Datum</i> 10.06.2024
<i>Sachbearbeitung:</i> Benjamin Tschesnok	<i>Schriftstück-ID</i> 00499922
<i>Fachbereichsleitung:</i>	

Beratungsfolge	Zweck	Status	Datum	TOP
Magistrat der Stadt Hünfeld	Vorberatung	nichtöffentlich	17.06.2024	19.
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	25.06.2024	13.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld	Beschlussfassung	öffentlich	04.07.2024	3.2.10.

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Hünfeld GmbH

Erläuterungen:

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.06.2024 eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Hünfeld GmbH beschlossen.

Gemäß § 51 HGO bedarf die vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

In der Anlage zu dieser Vorlage ist die Neufassung des Gesellschaftsvertrags sowie der derzeit geltende Gesellschaftsvertrag beigelegt. Hierauf wird insoweit auch ausdrücklich Bezug genommen.

Neben vereinzelten Klarstellungen, ohne dass hierdurch eine Regelungsänderung bezweckt ist, wird insbesondere auf die nachfolgend näher beschriebenen Änderungen hingewiesen:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Unter Berücksichtigung der Hessischen Gemeindeordnung ist eine Überarbeitung des Paragraphen und eine entsprechende Aufteilung der derzeitigen Betätigungsfelder in wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigungen erfolgt. Im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung wurde der bisherige Versorgungsbegriff betreffend Energie konkretisiert. Hierdurch wird durch die Gesellschafterin auch zum Ausdruck gebracht, dass die Stadtwerke künftig noch verstärkter im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sein soll, um wegfallende Umsätze aufgrund der politisch vorgegebenen Dekarbonisierung zu kompensieren. Die zusätzliche Ziffer 3 n.F. hat hierbei klarstellenden Charakter.

§ 10 - Bildung, Zusammensetzungen und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer 2 n.F. gehören dem Aufsichtsrat vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie drei Mitglieder des Magistrats, davon der Bürgermeister und der Erste Stadtrat der Stadt Hünfeld kraft Amtes, sofern sie nicht als Geschäftsführer bestellt wurden, an. Mithin besteht der

Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern. In der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung des Gesellschaftsvertrags bestand der Aufsichtsrat ebenfalls aus sieben Mitglieder. In der derzeit noch gültigen Fassung war jedoch, im Hinblick auf die damalige Situation, dass der kaufmännische Geschäftsführer der Stadtwerke zugleich hauptamtlicher Erster Stadtrat war, eine Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt, sodass der Aufsichtsrat weiterhin aus sieben Mitgliedern ohne den hauptamtlichen Ersten Stadtrat besteht. Nach dem Ausscheiden des kaufmännischen Geschäftsführers aus dem Magistrat der Stadt Hünfeld wäre jedoch auf Basis der jetzt noch gültigen Regelung die Situation eingetreten, dass neben den kraft Amtes dem Aufsichtsrat angehörenden Mitglieder des Magistrats (Bürgermeister und Erste Stadträtin) noch zwei weitere Mitglieder des Magistrats zu bestimmen wären, sodass sich die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats auf acht Personen erhöht. Dies war jedoch nicht gewollt, sodass hier eine Anpassung zielführend ist.

§ 11 - Vorsitz, Aufsichtsratssitzung, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

Gemäß Ziffer 10 n.F. besteht nunmehr die Möglichkeit, Sachkundige mit beratender Stimme zur Sitzung oder einzelnen Beratungspunkten hinzuzuziehen. Diese Regelung ermöglicht es, externe Expertise zu den Beratungen hinzuzuziehen, soweit dies erforderlich ist. Im Hinblick auf die zunehmende Komplexität des Energiemarktes ist dies sachgerecht, um die Mitglieder des Aufsichtsrats bei schwierigen Sachverhalten in die Lage zu versetzen, ihrer Aufsichtspflicht qualifiziert nachzukommen.

§ 13 - Aufgaben des Aufsichtsrates

Die in Abs. 2 Ziffern 1 und 2 a.F. geregelten Obliegenheiten des Aufsichtsrats sind nunmehr der Gesellschafterversammlung gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 n.F. zugewiesen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass diese Obliegenheiten gemäß § 46 GmbHG ausdrücklich den Gesellschaftern vorbehalten ist, sodass hier eine Anpassung erforderlich ist.

Des Weiteren erfolgte eine Novellierung des Abs. 3 Ziffer 4 n.F. dahingehend, dass für den Bezug von Energie künftig durch den Aufsichtsrat Rahmenbedingungen festgelegt werden. Die bisherige Regelung, wonach jedweder Bezugsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurfte, war aufgrund der Komplexität der Energiebeschaffung, mitunter auch mit relativ kurzfristigen Entscheidungsläufen von wenigen Tagen, in der Realität nicht umsetzbar.

Mit der Neuregelung wird jedoch der Aufsichtsrat in die Lage versetzt, klare Rahmenbedingungen für die Beschaffungspolitik der Geschäftsleitung zu definieren, sodass dann innerhalb dieser Rahmenbedingungen die Geschäftsleitung auch entsprechend den Marktanforderungen tätig werden kann.

§ 15 – Gesellschafterversammlung

Die in § 15 Abs. 4 n.F. aufgenommene Regelung begründet die Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens drei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung verlangt wird. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet in § 11 Abs. 3 bereits eine gleichlautende Regelung für den Aufsichtsrat, sodass auch für die Gesellschafterversammlung die Möglichkeit vorgesehen werden sollte.

Gemäß § 127 a HGO ist die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Hünfeld GmbH gegenüber der Kommunalaufsicht anzeigepflichtig. Mithin würde bei der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zunächst die beabsichtigte Änderung der Kommunalaufsicht angezeigt werden und im Anschluss hieran zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Hünfeld GmbH gemäß der Darstellung im Erläuterungsteil zu.

Finanzielle Auswirkungen: Nein